



Antrag zu Handen der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2018

## **7. Aufhebung Reglement über Organisation/Durchführung der Feuerungskontrolle vom 3.12.1987/1.6.1995**

### **I. Ausgangslage**

Gemäss Artikel 36 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz sowie der eidgenössischen Lufthalte-Verordnung ist die Kontrolle von Feuerungsanlagen vom Kanton an die Gemeinden delegiert worden. Dem kantonalen Amt für Umwelt obliegen die Aufsicht und die Beratung. Bis heute konnten die Inhaber oder Inhaberinnen der Feuerungsanlage nicht frei wählen, wer die Feuerungskontrolle bei ihren Feuerungsanlagen vornehmen soll. Die Gemeinde führt die Feuerungskontrolle durch einen von ihr beauftragten Feuerungskontrolleur durch. Dies gestützt auf das Gemeindereglement über Organisation/Durchführung der Feuerungskontrolle, welches am 3. Dezember 1987 sowie am 1. Juni 1995 von der Gemeindeversammlung genehmigt wurde.

Ab dem 1. Juli 2018 tritt die neue Luftreinhalteverordnung (LRV-SO 812.41) des Kantons Solothurn in Kraft. Damit ändern sich die Abläufe und Bestimmungen für die Feuerungskontrolle. Neu sind die Anlageinhaber verpflichtet, die Feuerungskontrolle ihrer Anlage fristgerecht zu organisieren, dürfen dazu die zugelassene Fachperson aber selber bestimmen. Der Ablauf der Feuerungskontrolle sieht ab 1. Juli 2018 wie folgt aus:

- . Das Amt für Umwelt fordert die Inhaber von Feuerungsanlagen periodisch zur Kontrolle ihrer Anlagen auf (Öl: alle zwei Jahre; Gas: alle vier Jahre). Die Aufforderung erfolgt jeweils zwischen April und Juni.
- . Nach erfolgter Aufforderung hat der Inhaber ein Jahr Zeit, die Kontrolle einer Fachperson in Auftrag zu geben. Die List der Fachpersonen ist im Internet auf [www.so.ch/feuerungskontrolle](http://www.so.ch/feuerungskontrolle) aufgeschaltet.
- . Falls sich die Feuerung nicht mehr einregulieren lässt, verschickt das Amt für Umwelt innerhalb von 60 Tagen eine Sanierungsverfügung mit entsprechenden Fristen.
- . Gemäss kantonalem Gebührentarif verlangt der Kanton pro Messung/Kontrolle einen administrativen Beitrag von fünf Franken. Die Abrechnung erfolgt über die Fachperson.

### **II. Antrag des Gemeinderates Eppenbergr-Wöschnau**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung aufgrund der neuen Luftreinhalteverordnung ab dem 1.7.2018 die Aufhebung des Reglements vom 3.12.1987/1.6.1995 über Organisation/Durchführung der Feuerungskontrolle per 30.6.2018.